

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Routerdatenbank

Als Anbieter von ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial stimmen Sie den folgenden Bedingungen für die Nutzung dieser Datenbank zu und Sie verpflichten sich diese einhalten:

- Pflanzenvermehrungsmaterial dürfen Sie nur dann in die Datenbank einstellen, wenn es aus vollständig umgestellter ökologischer Produktion oder von Umstellungsflächen gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und den auf diese gestützten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen stammt und Sie es zutreffend kennzeichnen.
- Sie müssen die Einhaltung dieser Bedingung nachweisen. Dafür müssen sie insbesondere die Bescheinigung ihrer Ökokontrollstelle in die Datenbank hochladen. Diese Bescheinigung muss immer aktuell gehalten werden. Wird diese Bescheinigung aufgehoben, läuft sie ab oder erfüllt sie ihren Zweck aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr, deaktivieren Sie alle betroffenen Angebote. Den zuständigen Behörden geben Sie davon unverzüglich Nachricht.
- Sie sorgen dafür, dass die Angaben zu den Angeboten immer und für alle Länder aktuell bleiben. Dazu gehört, dass der Eintritt der Nichtverfügbarkeit bis zum Ablauf des auf diese folgenden Arbeitstags in der Datenbank eingetragen wird.
- Sie halten sich jederzeit bezüglich der besonderen Anforderungen an Pflanzenvermehrungsmaterial in den Ländern informiert und stellen nur Angebote ein, die den Anforderungen eines jeden Lands genügen.
- Unklarheiten klären Sie durch Nachfrage bei den nationalen Behörden unverzüglich auf.
- Was Sie anbieten, bieten Sie zum marktüblichen Preis an.
- Sie bieten Saatgut an, wenn die vorrätige Menge ausreicht, zumindest die Nachfrage eines durchschnittlichen, landwirtschaftlichen Betriebs zu bedienen.

Behörden, die den Login für die Routerdatenbank nutzen, oder Einrichtungen, welchen die Erfüllung dieser Aufgabe übertragen wurde, halten die folgenden Bedingungen ein:

- Sie prüfen die Angebote in der Router-Datenbank nicht seltener als alle zwei Wochen. Dabei kontrollieren Sie insbesondere neue Anbieter und Angebote.
- Sie exportieren die Daten der Routerdatenbank bezüglich des verfügbaren Pflanzenvermehrungsmaterials und laden diese Daten in die nationale Datenbank hoch (sofern keine API implementiert ist).
- Wenn Saatgutlieferanten oder Angebote zurückgewiesen werden, wird diese Entscheidung begründet und eine Ansprechperson für Rückfragen mit den Kontaktdaten benannt.
- Sie beantworten Fragen von Anbietern innerhalb einer Woche.

Rechtsgrundlagen des Betriebs der Datenbank für ökologisch erzeugtes Pflanzenmaterial gemäß Verordnung (EU) 2018/848

Die Verordnung (EU) 2018/848 legt insbesondere in Anhang II Teil I Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von in der Umstellung befindlichem und nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial anstelle von ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial für den Fall der Nichtverfügbarkeit von solchem ökologischen Pflanzenvermehrungsmaterial fest. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass eine regelmäßig aktualisierte Datenbank für die Auflistung des in ihrem Hoheitsgebiet verfügbaren ökologischen/biologischen und in der Umstellung befindlichen Pflanzenvermehrungsmaterials, ausgenommen Setzlinge, aber einschließlich Pflanzkartoffeln, eingerichtet wird. Die Datenbank enthält ausschließlich Angebote von Produkten (Produkt = Pflanzenvermehrungsmaterial einer Sorte), für die das Unternehmen gewährleisten kann, dass das Produkt den Anforderungen an ökologisches oder an in der Umstellung befindlichem Pflanzenvermehrungsmaterial der Verordnungen (EG) 2018/848 und 2020/464 genügt. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 2 über Systeme verfügen, die es Unternehmern, die

ökologisches/biologisches oder in der Umstellung befindliches Pflanzenvermehrungsmaterial vermarkten und in der Lage sind, dieses in ausreichender Menge und innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu liefern, ermöglichen, Informationen über das verfügbare ökologische/biologische und in der Umstellung befindliche Pflanzenvermehrungsmaterial, wie z. B. Pflanzenvermehrungsmaterial von heterogenem ökologischem/biologischem Material oder von für die ökologische/biologische Produktion geeigneten ökologischen/biologischen Sorten, mit Ausnahme von Setzlingen, aber einschließlich Pflanzkartoffeln, zusammen mit der Gewichtsmenge dieses Materials und dem Zeitraum des Jahres, in dem es verfügbar ist, auf freiwilliger Basis und kostenlos zu veröffentlichen, wobei sie ihren Namen und ihre Kontaktdaten angeben. Steht ökologisches/biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und wird diese Nichtverfügbarkeit durch Aufzeichnungen in der oben genannten Datenbank und den oben genannten Systemen nachgewiesen, so wird der Verwendung von in der Umstellung befindlichem Pflanzenvermehrungsmaterial gegenüber nichtökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial Vorrang eingeräumt. Darüber hinaus sollte gemäß Artikel 6 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2018/848 die Verwendung von selbst erzeugtem ökologischem/biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial zulässig sein. Die Kriterien und Bedingungen für die Erteilung von Genehmigungen zur Verwendung von nichtökologischem/nichtbiologischem Pflanzenvermehrungsmaterial werden harmonisiert, wenn ökologisches/biologisches und Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial nicht in ausreichender Qualität oder Menge zur Verfügung steht. Es gibt immer noch viele Arten, Unterarten oder Sorten, für die kein ökologisches/biologisches und Umstellungs-Pflanzenvermehrungsmaterial zur Verfügung steht und für die es notwendig ist, das Zulassungsverfahren zu vereinfachen, indem der Verwaltungsaufwand verringert wird, ohne den ökologischen/biologischen Charakter der Erzeugnisse zu gefährden. Daher wurde mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1794 der Kommission Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 in den Nummern 1.8.5.1. bis 1.8.5.7 in Bezug auf die Verwendung von in der Umstellung befindlichem und nicht ökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial geändert. Um die Zahl der Anträge auf Einzelgenehmigungen zu verringern, sieht sie jährliche nationale Allgemeingenehmigungen für Arten, Unterarten oder Sorten unter bestimmten Bedingungen sowie die Annahme nationaler Listen von Arten oder Unterarten vor, für die geeignete Sorten von ökologischem oder Umstellungspflanzenvermehrungsmaterial in ausreichender Menge verfügbar sind. Dieser Ansatz soll den Rückgriff auf Einzelgenehmigungen begrenzen.